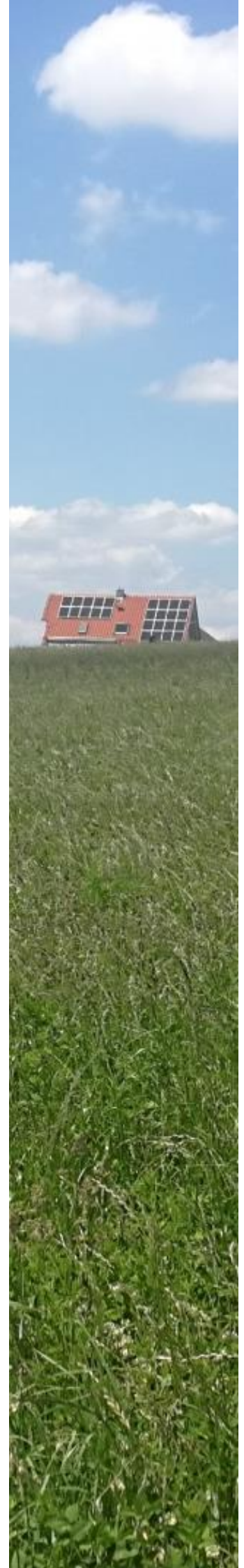


Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan „Röschberg Süd“
in Liggersdorf

16.02.2021



freiraum + umwelt

365° freiraum + umwelt

Kübler · Seng · Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft, Klosterstraße 1 D-88662 Überlingen
Tel 07551 / 9495580 e-mail info@365grad.com

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan „Röschberg Süd“ in Liggersdorf

16.02.2021

Auftraggeber:

Gemeinde Hohenfels
Bürgermeister: Florian Zindler
Hauptstraße 30
78355 Hohenfels
Tel.: 07557 / 9206 0
gemeinde@hohenfels.de

Auftragnehmer:

365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Tel.: 07551 / 949 558-0
info@365grad.com
www.365grad.com

Projektleitung:

Dipl. Biologe Jochen Kübler
Tel. 07551 / 949558 3
j.kuebler@365grad.com

Mitwirkung Faunistische Fachbeiträge:

Vögel
Dipl. Biogeograph Manuel Fiebrich
Tel. 07551 / 949558 73
m.fiebrich@365grad.com

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	4
2. Das Plangebiet	5
3. Faunistische Bestandsaufnahmen	6
3.1 Methodik	6
3.2 Ergebnisse	6
3.2.1 Vögel	6
3.2.2 Fledermäuse	7
3.2.3 Reptilien	7
3.2.4 Sonstige streng geschützte Arten	7
4. Artenschutzrechtliche Prüfung	8
5. Vorschläge für Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, Ersatzmaßnahmen	11
6. Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	13
7. Quellenverzeichnis	14
7.1 Literatur	14
7.2 Rechtsgrundlagen	14

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Hohenfels beabsichtigt in Liggersdorf an bestehenden Wohnnutzungen, ein Wohngebiet zu entwickeln. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flurstück 211/2, Gemarkung Liggersdorf.

Artenschutzrechtliche Regelungen nach §§ 39, 44 BNatSchG gelten auch im Innenbereich bzw. für Verfahren nach § 13a/13b BauGB. Für die geplante Bebauung ist eine artenschutzrechtliche Einschätzung erforderlich.

Ziel der Einschätzung ist es festzustellen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind, die der Planung entgegenstehen, oder ob möglicherweise eintretende Verbotstatbestände durch Maßnahmen überwunden werden können. Letzteres ergibt einen Handlungsbedarf im Baugenehmigungsverfahren.

Im vorliegenden Dokument werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt und bewertet. Es werden Maßnahmen formuliert, die in der Planung und in der anschließenden Bauphase berücksichtigt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

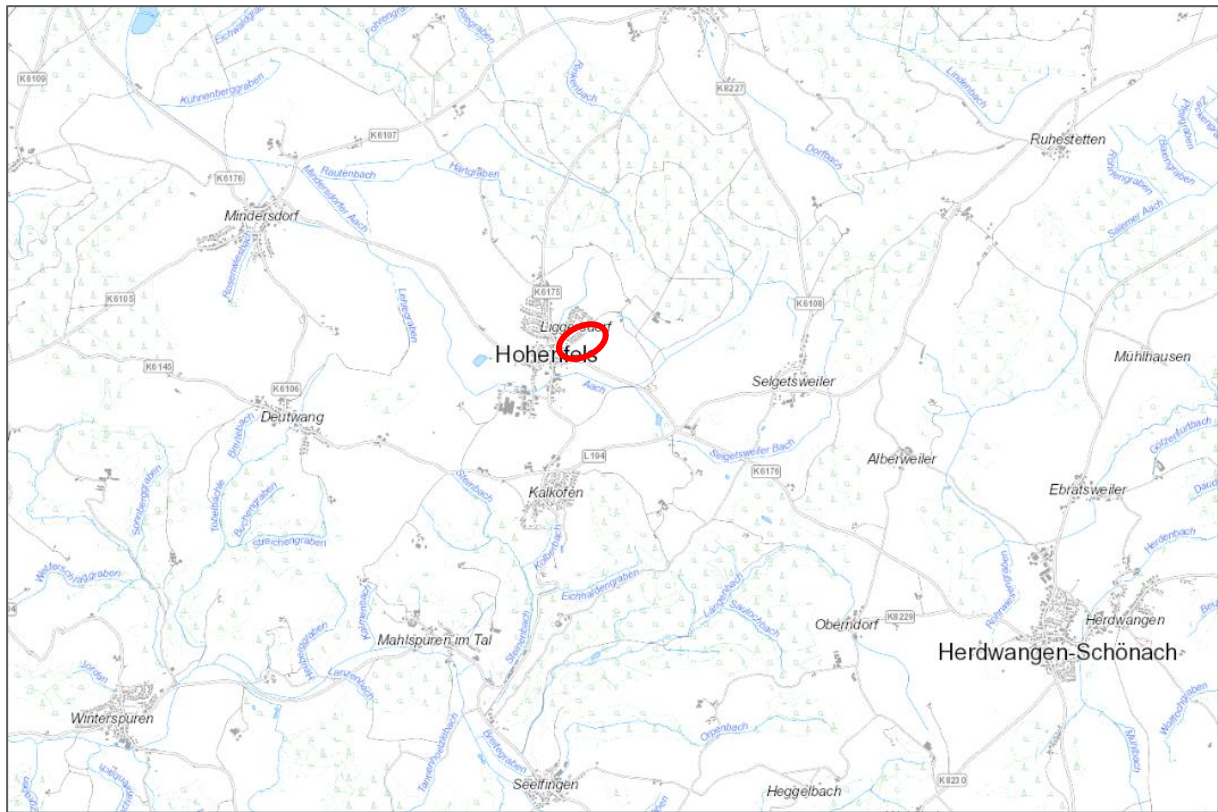


Abbildung 1: Übersichtskarte. Rot umrandet stellt die Lage des Bebauungsgebietes dar. Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 09.12.2020, unmaßstäbliche Darstellung.

2. Das Plangebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich östlich von Liggersdorf (Abbildung 2). Es handelt sich bei dem Flurstück um ein Ackergrundstück, das mit einer Grünlandansaat eingesät wurde, im Südwesten befindet sich eine kleine Obstwiese.

Das Grundstück soll in zwei Abschnitten erschlossen werden:

- 1.) Im südwestlichen Teil befinden sich ca. 2,6 Hektar (s. Abbildung 2, § 13a BauGB) im Flächennutzungsplan. Dieser Teil soll als erster Abschnitt überplant und zeitnah erschlossen werden.
- 2.) In einem weiteren Schritt sollen dann die restlichen 3,4 Hektar im nordöstlichen Bereich des Grundstücks erschlossen werden (s. Abbildung 2, § 13b BauGB).

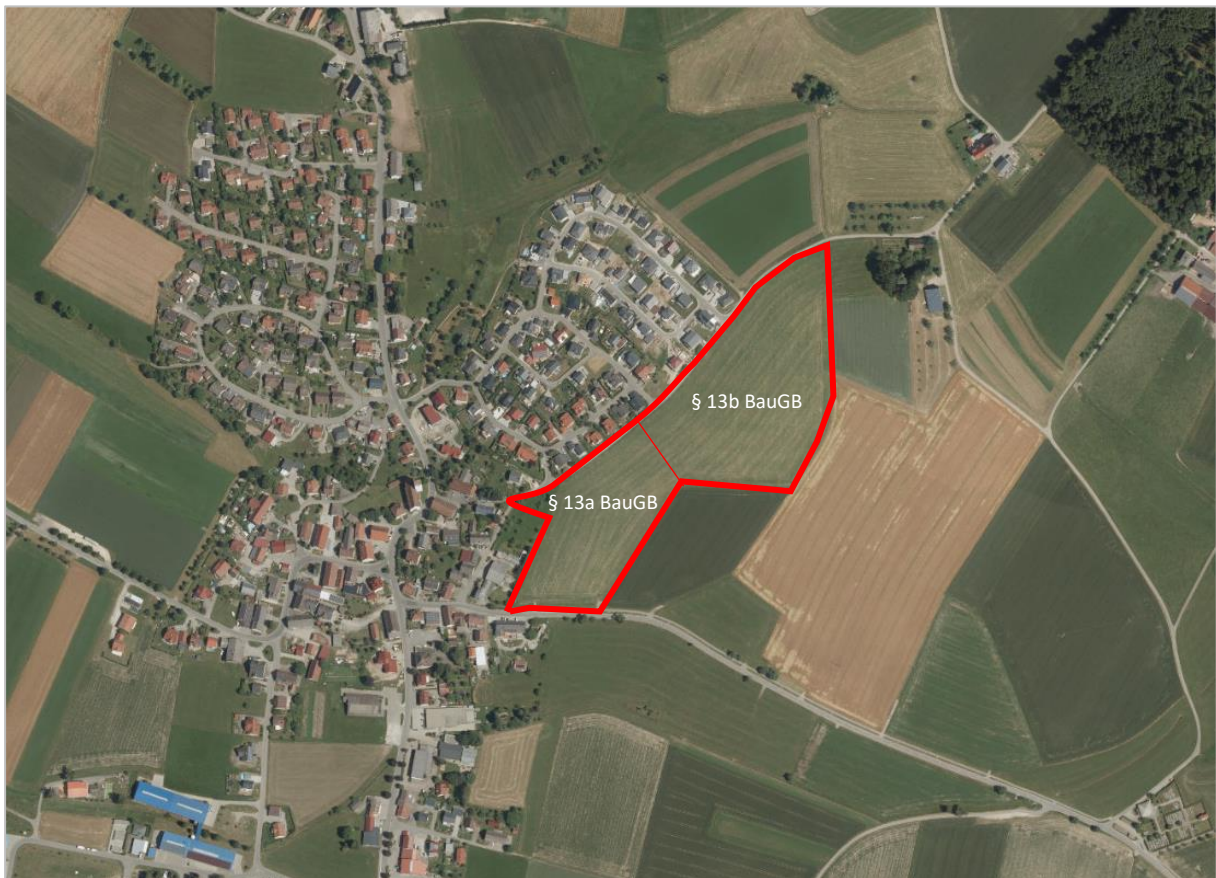


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Röschberg Süd“ in Liggersdorf. Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 09.12.2020, unmaßstäbliche Darstellung.

3. Faunistische Bestandsaufnahmen

3.1 Methodik

Systematische faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Am 15.05., 03.06. und 23.06.2020 erfolgten Ortsbegehungen. Die Bereiche um den künftigen Geltungsbereich des Vorhabens (Flurstück 211/2, Gemarkung Liggersdorf) sowie die Umgebung wurden in Augenschein genommen und auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz hin abgeprüft.

Da die angrenzenden Flächen potentielle Lebensstätten der gefährdeten Feldlerche darstellen wurden an mehreren Tagen Erfassungen dieser Vogelart durchgeführt.

3.2 Ergebnisse

3.2.1 Vögel

Auf der Grünlandeinsaat an sich sind keine Brutvögel zu erwarten. Die Feldlerche, die in der aktuellen Roten-Liste Baden-Württembergs in der Kategorie 3 (gefährdet) gelistet ist (6. Fassung Stand 31.12.2016; BAUER et al. 2016), brütet angrenzend und meidet die Fläche aufgrund des dichten Aufwuchses und in unmittelbarer Siedlungsnähe auch wegen der Kulissenwirkung der angrenzenden Wohngebäude. An den Erfassungstagen konnten mehrere Reviere der Feldlerche in der unmittelbaren Umgebung festgestellt werden (s. Abbildung 3).



Abbildung 3: Nachweise der Feldlerchen (blaue Punkte) im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsgebietes. Rote Linie = Geltungsbereich des Bebauungsplans „Röschberg Süd“. Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 09.12.2020, unmaßstäbliche Darstellung.

Brutvorkommen von streng geschützten Vogelarten oder weiteren Vogelarten der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs (BAUER et. al. 2016) innerhalb des Plangebietes und

dessen Umgebung sind nicht denkbar und wurden während den Erfassungstagen auch nicht nachgewiesen. Die Bebauungsfläche stellt ein Nahrungshabitat für die nach der Bundesartenschutzverordnung als streng geschützten Arten Rotmilan, Schwarzmilan (beide ebenfalls Anhang-I-Arten der Vogelschutzrichtlinie), Sperber, Mäusebussard und Turmfalke dar.

3.2.2 Fledermäuse

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Fledermausquartiere)

Die Wiesenfläche hat für Fledermäuse keine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. In den angrenzenden Gebäuden ist von Fledermausquartieren siedlungsbewohnender Arten wie Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) oder Langohren (*Plecotus spec.*) auszugehen. Auch in den angrenzenden oder nahe zum Bebauungsgebiet liegenden Obstwiesen sind zumindest Spaltenquartiere zu erwarten in denen Rauhaut- oder Weißrandfledermäuse (*Pipistrellus nathusii* / *P. kuhlii*) Einzelquartiere haben.

Nahrungshabitate und Leitlinien

Da Fledermäuse entlang von Vertikalstrukturen, meist Gehölzkanten jagen, ist die Wiese derzeit ohne Bedeutung als Nahrungshabitat/ Leitstruktur von Fledermäusen. Dagegen stellt die angrenzende Obstwiese durchaus ein geeignetes Jagdhabitat dar. Es ist davon auszugehen, dass dort verschiedene Arten jagen.

3.2.3 Reptilien

Die Wiesenfläche bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für die Zauneidechse. Daher ist davon auszugehen, dass die Fläche für Reptilien, insbesondere für die streng geschützte Zauneidechse ohne Bedeutung ist.

3.2.4 Sonstige streng geschützte Arten

Mit weiteren streng geschützten Tierarten (Säuger, Amphibien, Wirbellosen) ist nicht zu rechnen, da die standörtlich-strukturellen Gegebenheiten den Habitatansprüchen der in der Region vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht entsprechen.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

Rechtsgrundlage artenschutzrechtliche Prüfung

Der § 44 BNatSchG unterscheidet zwischen "besonders geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und "streng geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Definition streng und besonders geschützte Arten

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG wird wie folgt unterschieden:

Die besonders geschützten Arten sind in Anhang A oder Anhang B der EG- Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97¹ des Rates vom 9. Dezember 1996) aufgelistet. Die Richtlinie setzt das Washingtoner Artenschutzübereinkommen aus dem Jahr 1973 um, welches der Überwachung und Reglementierung des internationalen Handels dient. Besonders geschützt sind auch die Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) und der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgelistet sind.

Die streng geschützten Arten sind als Teilmenge der besonders geschützten Arten folgenden Anhängen bzw. Anlagen zu entnehmen:

- die Arten aus Anhang A der EG- Artenschutzverordnung,
- die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- die Arten nach der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Nach der Wertung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt den europäischen Vogelarten in der Systematik noch eine gesonderte Stellung zu. Sie sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG lediglich besonders geschützte Arten, werden aber gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass einige europäische Vogelarten z.B. schon durch den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 streng geschützte Arten sind.

Artenschutzrechtliche Verbote

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 BNatSchG festgelegt. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

¹ 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3)

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ausnahmen von Verbotstatbeständen

§ 44 Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG sieht hinsichtlich der Verbotstatbestände verschiedene Ausnahmen vor:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben, die im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote.

Für Tier- und Pflanzenarten aus Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, ist ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 unter folgender Voraussetzung nicht gegeben:

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Soweit erforderlich, können auch zu diesem Zweck vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Weitere Ausnahmen regelt der § 45 des BNatSchG. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall im Interesse der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen. Eine Ausnahme kann jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- es sind keine zumutbaren Alternativen gegeben
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art wird nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Hierbei sind Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu beachten.
- das Vorhaben ist im überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Nach § 67 Abs. 2 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Artenschutzrechtliche Konflikte

Folgende artenschutzrechtliche Konflikte könnten auftreten:

- **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):**
 - ⇒ Die Ackerfläche mit Grünlandeinsaat hat aktuell keine Bedeutung als Bruthabitat für Vögel. Im Zuge einer Bebauung ist allerdings, aufgrund der Kulissenwirkung, mit dem Verlust eines Feldlerchen-Reviers zu rechnen.
 - ⇒ Im südwestlichen Teil des Bebauungsgebiets ist ein Teil einer Obstwiese von der Bebauung betroffen. Hierzu sind Gehölzrodungen notwendig. Diese sind auf ein Minimum zu reduzieren. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von überwiegend häufigen Vogelarten. Das künftige Wohngebiet bildet ein neues Bruthabitat für siedlungsbewohnende Vogelarten.
 - ⇒ Der Verlust von Spaltenquartieren von potentiellen Fledermausarten Rauhaut- oder Weißrandfledermäuse (*Pipistrellus nathusii* / *P. kuhlii*) in der Obstwiese kann nicht ausgeschlossen werden.
- **Verlust von Nahrungshabitaten**
 - ⇒ der Verlust der Wiesenfläche hat keine erhebliche Verkleinerung von Nahrungshabitaten häufiger Vogelarten wie Amsel oder Haussperling zur Folge. Die künftigen Gärten bieten ebenfalls Gelegenheiten für die Nahrungssuche.
 - ⇒ Die Verluste an Nahrungshabitat für die Greifvögel Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Mäusebussard und Turmfalke werden nicht zu einer Revieraufgabe der genannten Arten führen, da die Reviergröße der Arten deutlich über hundert Hektar beträgt.
- **Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).**
 - ⇒ Verstöße gegen das Tötungsverbot können dadurch vermieden werden, dass die Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit begonnen werden; die Bauarbeiten selbst sorgen im weiteren Verlauf für eine ausreichende Vergrämung, so dass Vögel während der Dauer der Bauzeit innerhalb des Baubereichs keine Bruten beginnen. Gehölze müssen außerhalb der Vogelbrutzeit innerhalb der gesetzlichen Fristen gerodet werden. Um eine Tötung von Fledermäusen auszuschließen, müssen vor der Rodung alle betroffenen Bäume auf Höhlen- und Spalten hin untersucht werden.
- **Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):**
 - ⇒ Erhöhung von Lichtemissionen im Geltungsbereich. Durch ein erhöhtes Insektenangebot an Leuchtkörpern im Außenbereich kann beobachtet werden, dass dadurch einige Fledermausarten angelockt werden. Eine typische Art, die im Umfeld von Straßenbeleuchtungen beobachtet werden kann ist die Zwergfledermaus. Die Arten der Gattung *Pipistrellus* (alle sind auch eng an die besiedelten Bereiche angepasst) scheinen insgesamt etwas lichttoleranter als andere Fledermausarten zu sein, wobei ein zu hohes Beleuchtungsniveau durchaus vergrämend wirken kann. Beeinträchtigt werden könnten Fledermäuse, die in der angrenzenden Obstwiese jagen. Indirekte Wirkungen durch Verlust von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen können bedeutsam sein, da dadurch langfristig das Nahrungsangebot reduziert werden kann. Das Lichtmanagement im

überplanten Gebiet sollte sich einerseits am Sicherheitsbedürfnis der Bewohner, andererseits aber auch an faunistischen Bedürfnissen orientieren und Kunstlicht dort konzentrieren, wo es benötigt wird. Beeinträchtigungen können durch die Verwendung „insektenfreundlicher“ LED Beleuchtung für die Außenbeleuchtung vermieden werden

⇒ Erhebliche Störungen von Vögeln, die in der angrenzenden Obstwiese oder in den Siedlungen brüten sind nicht zu erwarten.

5. Vorschläge für Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, Ersatzmaßnahmen

*Um erhebliche Beeinträchtigungen von **Vogelarten** zu vermeiden müssen folgende Maßnahmen verbindlich festgesetzt und später umgesetzt werden:*

Vogelarten:

- Rodung von Gehölzen (Obstwiese) zwischen dem 01. Oktober und dem 28. / 29. Februar.
- Bäume sind durch Ersatzpflanzungen im mindestens gleichen Umfang zu kompensieren wie verloren gehen.
- Verstöße gegen das Tötungsverbot können dadurch vermieden werden, dass die Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit begonnen werden; die Bauarbeiten selbst sorgen im weiteren Verlauf für eine ausreichende Vergrämung, so dass Vögel (hier: Feldlerche, spätestens bis Ende Februar) während der Dauer der Bauzeit angrenzend des Baubereichs keine Bruten beginnen.
- Durch den Verlust der Ackerfläche mit Grünlandeinsaat (als Nahrungshabitat) und vor allem durch die Kulissenwirkung, die von den Gebäuden auf die Umgebung einwirkt, ist ein Verlust von einem Feldlerchenrevier auf der angrenzenden Ackerfläche östlich des geplanten Vorhabens zu erwarten. Feldlerchen meiden „massive Kulissen“ im Abstand von rd. 100 m, d.h., dass Flächen, die sich im Umfeld von 100 m um die neuen Gebäude befinden, zukünftig von der Feldlerche nicht mehr besiedelt werden, auch wenn auf den Flächen weiterhin Ackernutzung stattfindet. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind CEF-Maßnahmen² in der unmittelbaren Umgebung zwingend durchzuführen. Eine Ansiedlung von Feldlerchen an diesen Stellen ist noch möglich, da die Dichte an Feldlerchen-Revieren noch nicht ausgeschöpft ist. Die Re-

² Als CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Übersetzung etwa Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden. Die gesetzliche Grundlage in Deutschland ergibt sich aus § 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung). Entscheidendes Kriterium ist, dass sie vor einem Eingriff in direkter funktionaler Beziehung durchgeführt wird. Eine ökologisch-funktionale Kontinuität soll ohne zeitliche Lücke gewährleistet werden. Es handelt sich um eine zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. Über ein begleitendes Monitoring wird der Erfolg kontrolliert. CEF-Maßnahmen setzen direkt am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie sollen die Lebensstätte (Habitat) für die betroffene Population in Qualität und Quantität erhalten. Die Maßnahme soll dabei einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat haben und angrenzend neue Lebensräume schaffen, die in direkter funktionaler Beziehung mit dem Ursprungshabitat stehen.

vierverluste können dadurch kompensiert werden. Diese Maßnahmen sind zwingend vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen und durch ein Monitoring / Risikomanagement zu begleiten.

- Durch diese bestandsfördernden Maßnahmen, geplant sind Brachestreifen oder Weitsaaten im Getreide (> 1.500m² pro Brutpaar), können in der Feldflur rund um Liggersdorf bestehende Feldlerchengebiete aufgewertet werden, um die Bestandsdichte in den Bereichen zu erhöhen. Die Ausgleichsflächen stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest und werden zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Gutachten ergänzt.
- Zur Vermeidung des Tötungsverbot durch transparente und spiegelnde Glasscheiben sind folgende Maßnahmen festzusetzen:
 - Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen, bei denen Vögel durch eine oder mehrere Glasscheiben hindurch attraktive Ziele sehen können und beim Anflugversuch mit den Scheiben kollidieren (z.B. gläserne Verbindungsgänge, „über-Eck“-Situationen mit Durchsicht, Schallschutzwände, Glaspavillons). Wo dies baulich nicht von vornherein vermieden werden kann, sind die Glasscheiben mit sichtbaren Markierungen auszustatten, die den Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen folgen.
 - Bauliche Vermeidung von großflächig spiegelnden Glasscheiben, die durch Spiegelung der Umgebung den Vögeln attraktive Landeplätze präsentieren, bei deren Anflug die Individuen mit der Scheibe kollidieren. Sofern solche Flächen baulich nicht von vornherein vermieden werden können, sind spiegelungsarme Scheiben, insbesondere aber eine geeignete Strukturierung der Scheiben gemäß den Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen zur Risikoreduzierung geeignet.

*Um erhebliche Beeinträchtigungen von **Fledermausarten** zu vermeiden müssen folgende Maßnahmen verbindlich festgesetzt und später umgesetzt werden:*

- Um eine Tötung auszuschließen, müssen vor der Rodung alle betroffenen Bäume auf Höhlen- und Spalten hin untersucht werden.
- Bepflanzung der neu zu bebauenden Flächen mit naturnahen heimischen Gehölzen und Stauden und Vermeidung von Steinflächen und monotonem Zierrasen. Hierdurch kann die Nahrungsgrundlage für anwesende Fledermäuse sichergestellt werden.
- Die Beleuchtung im überplanten Gebiet muss auf das für die Sicherheit der Bewohner notwendige Mindestmaß angepasst werden, die Verwendung „insektenfreundlicher / UV-reduzierter“ Planflächenstrahler mit (gelben LED-Leuchten) sollte bei heutigen Bauvorhaben ohnehin Standard sein.

- Bauträger sollten auf die Möglichkeit zur Integration von Fledermausquartieren in Gebäudefronten und zur Schaffung weiterer Brut- und Unterschlupfmöglichkeiten hingewiesen werden.

6. Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die untersuchten Artengruppen Vögel, Fledermäuse sowie für sonstige streng geschützten Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

7. Quellenverzeichnis

7.1 Literatur

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

7.2 Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (**NatSchG BW**) in der Neufassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015.

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).

ANHANG

I Fotodokumentation



Abbildung 4: Geplantes Baugebiet östlich der Ortschaft Liggersdorf. Foto: M. Fiebrich



Abbildung 5: Bruthabitate der Feldlerche östlich von Liggersdorf. Foto: M. Fiebrich



Abbildung 6: Blick vom Plangebiet in Richtung Süden. Foto: M. Fiebrich



Abbildung 7: Angrenzende Flächen östlich des Plangebietes. Foto: M. Fiebrich